

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Rahmen der Vergabeverfahren und den daraus resultierenden Vertragsverhältnissen verarbeitet das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte personenbezogene Daten von Bewerbern, Bietern und Vertragsparteien, indem sie diese erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht. Daten sind personenbezogene Daten, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogene Daten bei wem erhoben werden und inwieweit diese Daten genutzt werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und Informationspflicht (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a, b) DSGVO)

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bünning
Ponyweg 37 - 43
17034 Neubrandenburg

Behördlich bestellte Datenschutzbeauftragte:
Michaela Zenke
erreichbar unter: 0395 766 3712 oder
per E-Mail: jobcenter-mecklenburgische-seenplatte.datenschutz@jobcenter-ge.de.

2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte verarbeitet personenbezogene Daten der Bieter und Bewerber zur Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens, insbesondere zum Zweck der Eignungsprüfung (im Rahmen der Anforderung von Erklärungen zum Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes nach §§ 123 ff. GWB). Im Falle des Zuschlags werden die personenbezogenen Daten des obsiegenden Bieters zur Durchführung des Vertrages über die ausgeschriebene Leistung verarbeitet.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO)

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens kommen verschiedene Ermächtigungsnormen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO als Rechtsgrundlage einer rechtmäßigen Verarbeitung in Betracht:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die daraus ggf. resultierende Begründung eines Vertragsverhältnisses, setzt damit die Einwilligung der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO voraus.

Grundsätzlich kann die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sein.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, kann Art. 6 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 3 DSGVO speziell mit § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und § 97 Abs. 1 und § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. einzelnen Bestimmungen des GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe) und je nach Auftragsart die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Rechtsgrundlage sein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Auch dies kann in der Anwendung der einzelnen Bestimmungen des GWB, der VgV oder der UVgO gegeben sein.

Für ein Vergabeverfahren können mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Ebenso können unterschiedliche Rechtsgrundlagen in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens greifen. Beim Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ist keine ergänzende Einwilligung des Betroffenen (Bieter, Bewerber) notwendig.

4. Nutzung der Daten und der Datenquellen

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die im Rahmen des Vergabeverfahrens mitgeteilt werden.

Die erhobenen Daten werden unter anderem für die Kommunikation zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und der Vergabestelle bzw. den späteren Vertragspartnern sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vergabestelle bzw. den späteren Vertragspartnern sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die spätere Vertragsabwicklung verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung für die Vertragsdurchführung erhoben und verarbeitet.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt – wie unter Punkt 3 – gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Vergabeverfahren setzt voraus, dass Bewerber und Bieter bestimmte Daten mitteilen. Dies sind insbesondere folgende Daten:

Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bewerbern und Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Bewerbers bzw. Bieters (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer), Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bewerbers bzw. Bieters und Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

6. Pflicht zur Bereitstellung von Daten, Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO

Ohne die personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Teilnahmeanträge und/oder Angebote unvollständig und damit auszuschließend sind.

7. Zugriffe und Datenweitergabe gem. DSGVO

Im Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen.
Eine Übermittlung der Daten in Drittländer findet nicht statt.

Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Danach unterliegt das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte grundsätzlich den rechtlichen Vorschriften, so sind sie beispielsweise an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) gebunden.

Personenbezogene Daten werden daher nur an Dritte weitergegeben für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, dass die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist sowie dies gesetzlich zulässig ist und nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Bewerber bzw. Bieter erforderlich ist.

Zu den Empfängern aufgrund einer rechtlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

unterlegene Bewerber bzw. Bieter, die einen Antrag nach § 62 VgV bzw. gemäß § 46 UVgO stellen. Diese werden über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichtet.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer Auftragssumme ab 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte als öffentlicher Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen.

Kommt die UVgO zur Anwendung, wird nach § 30 UVgO bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag informiert.

Kommt die VgV zur Anwendung, wird nach § 39 VgV eine Bekanntmachung über jeden vergebenen Auftrag auf der Seite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht.

Zusätzlich erhält die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen Einsicht in die Vergabeunterlagen.

Werden im Rahmen eines Vergabeverfahrens externe Dienstleister zur Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren herangezogen, haben diese Dienstleister ebenfalls Zugang zu den personenbezogenen Daten.

8. Dauer der Datenspeicherung, Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen im Vergabeverfahren werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Teilnahmeanträge und Angebote sowie die Dokumentation des Vergabeverfahrens werden gem. § 8 VgV bzw. § 6 UVgO für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Tag des Zuschlags aufbewahrt. Es erfolgt eine über diesen Zeitraum hinausgehende Speicherung, wenn nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) eine Pflicht zur längeren Speicherung besteht. Diese beträgt in der Regel 10 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung, kann in Ausnahmefällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO),

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO),

c) Recht auf Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Jobcenters Mecklenburgische Seenplatte gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) f) Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Darüber hinaus besteht ein Widerrufsrecht im Falle von Einwilligungen. Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf wirkt jedoch erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

10. Schutzmaßnahme des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit gem. Art. 32 DSGVO und eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Er hat die nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung einzuhalten:

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen ist fortlaufend zu gewährleisten und zu dokumentieren und dem Auftraggeber bei Verlangen nachzuweisen.

11. automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling, Art. 13 Abs. 2 Buchst. f DSGVO

Innerhalb des Vergabeverfahrens erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO. Sollte ein solches Verfahren im Einzelfall eingesetzt werden, erfolgt hierüber und die diesbezüglichen Rechte eine gesonderte Information, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

12. Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck, Art. 13 Abs. 3 DSGVO

Wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem genannten weiterzuverarbeiten, werden vor dieser Weiterverarbeitung alle Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung gestellt.

13. Beschwerderecht

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist die

Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn.